

Foundation
und
Verfassung
d. Collegii Phil.

1745

Y 6
2026 ^h





24
F. N. F. 2.

FUNDATION
und
Verfassung

Des
COLLEGII PHILADELPHICI
in Grimma, *geb 2026*

Welches

Ao. 1708. angefangen, nachgehends aber
ganz auf eine andere dauerhaftere Art, mit
Erhöhung derer Membrorum bis auf 76.
umgekehret,

Und

Am Convent Anno 1723. den 25. May, von allen Membris
unterschrieben und besiegelt, auch auf unterthänigstes Ansuchen,
allergnädigst confirmiret worden.

Leipzig,

Gedruckt bey Johann Christian Langenheim.
Anno 1745.

DDy

Pon yb 2026^h





So gleich die frommen Wittben, so stille und
 einsam, Tag und Nacht am Gebete bleiben,
 dergleichen Hanna, Judith, Paulina und Ec. LIV.
 Marcella gewesen, bey Gott im hohen Werth und Anse- Pl. LXVIII.
 hen, daß er sich nennet ihren Mann; ihren Richter und CXL.
 Vater; der ihr Gebet nicht verachtet, ihre Thränen an- Syr. XXXV.
 siehet, und sie zu versorgen befiehet; auch denen Richtern 1. Tim. V.
 und Obrigkeiten fürsettel, ihnen Recht zu schaffen, sie v. 16.
 nicht zu beleidigen, ihnen weder Gewalt noch Unrecht Ec. I. v. 17.
 anzuthun; So wird doch dieses Gebot, wie auch alle
 andere, öfters aus den Augen gesehet, daß bißweilen
 solche Tyrannen und Wittben-Feinde sich befinden, die
 an statt der Liebe, Haß; an statt des Schuzes, Unter-
 drückung und Beleidigung; an statt der Ehre Beschimpf- Exod. XXII.
 fung erweisen; und da sie ihnen solten aufhelffen, sie v. 22.
 hingegen der Wittben Häuser und Aecker fressen. Man Matt. XXIII.
 läffet dieselben leer gehen, ja man schindet sie gar. Und v. 14.

Vorrede.

Hiob XXII. ob gleich solche Wittben - Feinde oft augenscheinlich die
v. 9. Straffe Gottes, und des Chrylostomi Ausspruch erfül-
Jer. XXII. v. 3 let sehen: So du eine Wittbe beleidigest, so wirst du
Tom. V. den Wittben-Versorger zu Zorne reizen; So kehren sie
Hom. V. sich doch nicht daran, wenn GOTT der HERR ihnen
gleich drohet: Daß er der Wittben Schreyen wolle erhö-
ren, sein Zorn solle über sie ergrimmen, er wolle auch
Exod. XXII. ihre Weiber zu Wittben, und ihre Kinder zu Waisen
machen; So sagen sie doch: So übel wird es uns nicht
gehen; Sprechen zu den Wittben: Bücke dich, daß wir
überhin gehen, und lege deinen Rücken zur Erden, und
wie eine Gasse, daß man über dich lauffe. Aber sie sol-
ten bedencken: Ob gleich GOTT oftmahls solche trübe
Wetter über die Wittben ergehen lasse, er doch endlich
als ihr GOTT und Erretter aufwache, solche Wittben-
Schänder zu Boden schlage, durch seinen starken Arm
ihnen helffe, und denselben gute Gönner, Förderer
und Väter erwecke, die sich derselben annehmen, sie
versorgen, und ihre Wohlfahrt befördern, wie es die
Wittbe zu Sarpath und jene Propheten-Wittbe erfahren.
Ignatius nennet solche fromme Wittben: DEI Altare,
quod beneficia, in viduas collata, DEO ceu in Altari
oblata, gratissima sint. Ja die, so vor dieselbigen sorgen,
wie sie nach ihrer Ehe-Männer Tode, einen Zehr-Pfennig
zu ihrer Nahrung und Unterhalt haben mögen, die opf-
fern gleichsam Gott auf diesem Altar. Welches löbliche
Werck auch schon in der Apostolischen Kirchen observiret
worden,

Worrede.

worden, da die Griechen wider die Ebräer gemurret, als ihre Wittben in der täglichen Handreichung übersehen Aa. VI. v. 1. worden. Es wird auch dieses von Jacobo gerühmet, daß solche Versorgung sey ein reiner und unbefleckter Gottes-Dienst für GOTT dem Vater, die Wittben und Waisen in ihrer Trübsal besuchen; welche * Besuchung bedeutet: Eine aus dem Grunde des Herzens herrührende Erbauung. Und solches Liebes-Werck hat ebenfalls bedacht, das so genannte Collegium Philadelphicum allhier in Grimma und etlicher benachbarten Derter, da welche fromme Männer ihren Wittben und Waisen zum Besten jährlich ein gewisses contribuiren, damit nach ihrem Tode dieselben etwas zu ihrem Unterhalt möchten haben. Und ob gleich sonst schon vorlängst ein Wittben-Fiscus in hiesiger Diöces aufgerichtet, da eine Wittbe nach ihres Ehe-Mannes Tod, so er 6. Jahr contribuiret, fast in die 100. Gulden Begräbniß- und Wittben-Geld bekömmet, so ist doch über diesen noch ein solcher aufgerichtet worden, damit die Ihrigen nach ihrem Tode desto besser möchten versorget seyn. Was es nun mit diesem Collegio vor Bewandniß habe? Wenn die Zusammenkunft? Was dabey contribuiret? Wie es distribuiret soll werden? weisen nachgesetzte Leges. Wie nun die Intention

* Per ἐπισημῶν Jac. I, 27. metonymice affectus cum effectu, seu tum sincera & ex corde profecta commiseratio, tum ejusdem opera *ἐνεργησίας* quaecunque intelliguntur.

Vorrede.

tion heilsam und nützlich; so wird auch GOTT jedwedem bey seinem Einkommen so segnen, daß er deswegen keinen Abgang an seinen Mitteln wird empfinden; sondern daß er allezeit wird haben den Dürfftigen zu geben. Und nachdem nachgesetzte Leges denen ingesamnten Membris zuvor fürgelesen, und von ihnen approbiret worden, so werden dieselben, nachdem sie durch den Druck publiciret, auch ferner sich gefallen lassen, darüber ernstlich zu halten, damit alles ehrlich und ordentlich zugehe. Wir wünschen schlußlich, daß GOTT die Harmoniam animorum bey diesem Collegio wolle beständig erhalten, die Membra nach seinem heiligen Willen und Wohlgefallen lange Zeit gesund behüten, damit ihre Eheweiber sehr spat unter die Wittben mögen gezehlet werden. Er wolle auch alle und jede in ihren Berrichtungen segnen, daß sie als fröliche Geber sich erweisen, und GOTT lieb seyn. Endlich so wolle er auch zu seiner Zeit die *Διχοτομίαν* bey den Wittben, mit seinem himmlischen Trost also versüßen, daß sie beständig glauben, daß sie die ins ewige Leben vorangeschickte Männer in der seeligen Ewigkeit werden frölich antreffen, allda die Schmach ihrer Wittbenschaft nicht mehr gedencen, sondern in alle Ewigkeit bey ihnen ungeschieden bleiben, und die himmlischen Güter mit einander genießen; das verleihe der barmherzige GOTT, um Christi willen!

Allers

Allergnädigste Confirmation.

Son Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, &c. &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzh-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Mark-Grav zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Ge- fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein &c. Hiermit thun kund, daß Wir, auf des Würdigen, Unsers lieben Andächtigen und Getreuen, M. Christian Feustels, Pfarrers und Superintendentens zu Grimma, beschehenes unterthänigstes Ansuchen, die Foundation und Verfassung des zwischen einigen Geistlichen und Schul-Bedienten aus selbiger und andern Inspectionen bereits Anno 1708. aufgerichteten: nunmehr aber in bessern Stand gesetzten Collegii Philadelphici, welche Uns zugleich sub dato Grimma am Tage des ordentlichen Convents, Dienstags nach Trinitatis, war der 25. May 1723. geziemend vorgetragen worden, nachdem sich darbey kein Bedencken gefunden, Wir auch bey unserm Ober-Consistorio darvon vidimirte Abschrift behalten lassen, confirmiret und bestätigtet. Confirmiren und bestätigen auch angeregte Foundation und Verfassung

fassung aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt
hiermit und Krafft dieses; Und wollen, daß dersel-
ben in allen Puncten, Clausuln, Meynungen, und
Innhalt gebührend nachgelebet, und darwider in
keinerley Wege gehandelt werden solle. Jedoch Uns,
Unsere Erben und Nachkommen an Unsere Regalien,
Hohheiten und Rechten, auch sonst männiglich ohne
Schaden. Urfundlich mit Unsers Obern-Confis-
storii Insiegel bekräftiget; Und gegeben zu Dresden,
am 12. Julii 1723.



Gottlob Hieronymus
von Leipziger.

Johann Christoph Hölzel.

LEX

LEX I.

Es soll dis Collegium Philadelphicum aus 76. Personen bestehen, und zwar aus Geistlichen und Schul-Bedienten, allen aber der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan, welche nicht zänckisch sind, oder sonst eines notorischen bösen ärgerlichen Lebens beschrien, damit alle Glieder, dem Nahmen dieses Collegii nach, sein brüderlich und einträchtig leben, und unnöthigen Zant niemahls erregen.

II.

Inspector dieses Collegii soll allezeit der Herr Superintendens allhier in Grimma seyn, so ferne er ein würcklich Mitglied dieses Collegii ist, und seyn will, die jetzigen ordentlichen Praefecti ad dies vitæ sind, M. Valencio Hähnisch, und M. Gotthard Günther, davon dieser die Rechnung führet, so lange es ihm gefällig, und einer vom Lande oder in der Stadt, welcher vom Collegio per majora erwehlet wird und alle 4. Jahr abgehen soll. Solte der Rechnungs-Führer und Praefectus abgehen, soll die Wahl bey dem Collegio bestehen, jedoch mit dem Beding, daß vor andern auf hiesige Diaconos die Absicht gerichtet werde, und der Rechnungs-Führer nothwendig einer aus Grimma sey, diese zusammen, nehmen die Gelder ein, zahlen aus, und verleihen den Uberschuß unter die Membra.

III.

Jegliches Membrum leget jährlich pro Symbolo ordinario 5. Thaler 2. Groschen pro Praefectis, und 2. Groschen zu Tilgung derer Zinsen vor die Wittben, welche ihr Quantum nicht erhalten können, juxta S. 14. und weiln die alten Membra 1000. Thaler = in dis Collegium eingelegt, so gehet ihnen ihre Einlage so lange zu gute, als jegliches seine Portion reichet, welche es in diesen 1000. Thalern = sticken hat, ein, künfftig eintretendes aber, leget über diese 5. Thaler = als ordentliche Einlage, und 4. Groschen zu Unkosten, annoch 1. Thaler = pro inscriptione und 4. Thaler = pro Receptione, 6. Groschen pro legibus. Soll übrigens über 40. Jahr nicht alt seyn, und sein Alter behörig documentiren, und genau nach der Ordnung recipiret werden, wie er sich einschreiben lassen. Trifft ihn die Ordnung der Reception, soll es ihm auf seine Unkosten, wenn es anders nicht geschehen kan, etliche

B

Wochen



Wochen zuvor notificiret, und die Antwort darauf binnen 14. Tagen
eingesendet werden, widrigenfalls wird der nachfolgende in Termino
recipiret.

IV.

Denenjenigen, so vorjekt in diß Collegium treten, und dasselbe
suppliren helffen, soll der 1. Thaler = pro Inscriptione zu gute gehen,
leget aber pro Receptione 4. Thaler = und ordentlich Symbolum 5.
Thaler 6. Groschen pro legibus und 4. Groschen pro praefectis und zu
allerhand Unkosten.

V.

Auf den Fall, daß es an Expectanten mangeln solte (sonsten aber
nicht) soll einem Membro doppelt, niemahls aber dreyfach, einzulegen
erlaubt seyn, es soll aber das künfftig doppelt einlegende Membrum
über 50. Jahr nicht alt seyn, und erleget alles und jedes nach leg. IV.
was ein anderes eintretendes Membrum zu erlegen schuldig.

VI.

Jährlich soll ein Convent Dienstags nach Trinitatis auf hiesiger
Superintendur (so fern der Herr Superintendens Inspector ist,) gehalten
werden, von 9. an biß 12. Uhr, Vormittags, da die Herren Praefecti
in Person erscheinen, die Gelder einnehmen und darüber quittiren
sollen, die übrigen Membra sollen, wo nicht in Person, doch durch
genugsam Bevollmächtigte, ihr Contingent richtig an gangbaren
grossen Münz-Sorten, wovon 1. Groschen die geringste seyn soll,
wie auch das Interesse von dem aus dem Collegio empfangenen Capital,
mit dem Honorario nach dem VIII. Lege, dann 2. Groschen pro Praefectis
baar, und 2. Groschen zu denen Zinsen, juxta §. 14. erlegen. So
denn werden die Casus Dubii erörtert, die Wittben und Erben behörig
nach eingelieferter richtiger Quittung ausgezahlt, auch die übrigen
Gelder unter die Membra ausgeliehen. Solte einer mit falscher Münze
die Praefectos zu hintergehen suchen, er wisse es nun, oder wisse es nicht,
soll er so viel Straffe erlegen, als die falsche Münze austräget.

VII.

Wer in Termino die Einlage oder Zinsen von auf sich genomme-
nen Capital nicht erleget, soll von jenem 2. Thaler von diesem 1. Tha-
ler das erste Jahr Straffe erlegen. Bleibet er das andere Jahr
aussen,

auffen, wird diese Straffe wiederhollet, das dritte Jahr wird er völ-
lig excludiret, doch so, daß er die Helffte seiner gethanen Einlage-Gel-
der ohne Zinse wieder bekomme, und von dieser Helffte die obgenanten
Straff-Gelder auf 2. Jahr abziehen lasse. Auch soll einem Membro
frey stehen, aus dem Collegio abzutreten, doch daß er vom Beneficio
nichts præcendire und von gethaner Einlage 10. Thaler dem Collegio
zurück lasse, auch solches wenigstens 6. Wochen vor dem Convent dem
Registratori intimire.

VIII.

Wird ein Membrum höher befördert, oder es promoviret, soll
es verbunden seyn im nächsten Convent ein Honorarium von 2. Tha-
lern = zu erlegen.

IX.

Die nach Vergnügung derer Wittben und Erben übergebli-
eben Gelder werden nicht fremden verliehen, sie mögen Versicherung
geben können, wie sie wollen, sondern auf jeso zu 30. Thaler unter
die alten Membra ausgethan, wofür sie alle das Ihrige, und endlich
was sie aus diesem Collegio zu heben, verpfänden sollen, wollen neuere
ein Capital haben, soll ihnen damit auch gewillfahret werden, doch so,
daß das Capital an die Summa der Einlage nicht komme, die Zinsen
davon müssen sie gleich 5. pro Cent prænumerando entrichten, und da-
für sorgen, als das Ihrige, auch lebenslang es behalten, und wenn
sie zu Schaden kommen, denselben tragen, auch es dergestalt überall,
als eine sonst erborgte Schuld ansehen.

X.

Im Fall aber würcklich stehende Membra unbeschuldete gute
liegende Grundstücken hätten, und wären ein Darlehn benöthiget, soll
ihnen nach verschafften Obrigkeitlichen behörigen Consens, so ferne
Baarschaft vorhanden, willig auch mit 100. und mehr Thalern = ge-
dient werden, müssen aber nebst dem Consens auch dieses im Collegio
zu fordern habende Quantum eventualiter verpfänden, und stehet
ihnen frey allezeit, nach geschעהener Aufkündigung, dieses wieder aus-
zuzahlen.

XI.

Wenn ein Philadelphe abbrent, es sey in seiner Pfarr- oder
Schule

Schul - Wohnung, auch andern ihm zuständigen eigenthümlichen Hause, erbeut sich jegliches Membrum mit 6. Groschen an die Hand zu gehen, und stehet jedweden frey wohl ein mehrers, nicht aber weniger zu reichen.

XII.

Wenn ein Membrum nach Gottes Willen verstorbt, bekommen die Wittbe und Erben 100. Thaler - worinnen die erste Einlage an 5. Thalern stecket, alsdenn wird die Einlage übriger Jahre mit doppelter Verzinsung richtig restituiret, so, daß bey 5. Thaler - Einlage ein halber, bey 10. Thaler - ein ganzer Thaler gefällt, und so fort, hat er 100. Thaler Einlage zu fordern, werden ihm 10. Thaler Zinse mit gereicher, zu dreyfacher Zinse machet der starcke jährliche Uberschuß laut der Tabelle, Hoffnung, welches künfftiger Lauff des Collegii lehren wird, gewiß vorjehet wird doppelte Verzinsung versprochen etc.

XIII.

Jegliches Jahr werden ordentlich 2. Wittben ausgezahlet, so, wie die Membra verstorben, und der Todes-Fall dem Herrn Inspectori und Praefectis notificiret worden, sind ihrer mehr als zwo, müssen die übrigen bis nächstes Jahr sich gedulden, bis sie die Ordnung trifft, da sie befriediget werden können, es wäre denn, daß es das Vermögen des Fiscus wohl trüge, wenn manches Jahr 3. vergnüget würden.

XIV.

Solten etwa in einem Jahre viel Wittben werden, daß sie nicht alle vergnüget werden könnten, so sollen die 100. Thaler nicht aber die Einlage-Gelder, mit 4. pro Cent so lange verzinset werden, als die Wittbe und Erben warten müssen, und damit diese Zinse dem Fisco nicht zu schwer falle, will jegliches Membrum ausser seiner Contribution 2. Groschen zu Tilgung dieser Zinsen, und damit der Fiscus verschonet bleibe, jegliches Jahr erlegen, hat man diese Zinsen etwan ein Jahr nicht nöthig, weiln keine Wittbe warten muß, braucht man sie das andere, da vielleicht wohl dreyen Wittben solche Zinsen zu reichen.

XV.

Brauchen etwa Wittbe oder Kinder ihr Beneficium höchstnöthig, und können doch zur Perception nicht gelangen, soll ihnen mit einem Darlehn gegen gnugsame Obligation willig gegen 5. pro Cent gedienet werden,

werden, doch daß das Darlehn das zu fordern habende Quantum nicht übersteige.

XVI.

Und dieses Beneficium haben sich nur die Wittben und leibliche Kinder des Defuncti, keinesweges aber andere Erben, als Eltern, Geschwister, Stieff- oder zugebrachte Kinder anzumassen, indem solches sodann, falls keine Wittbe oder Kinder, oder Kindes-Kinder vorhanden sind, dem Fisco anheim fällt, doch sollen denen leiblichen Eltern und Geschwistern, keinesweges Stieff-Eltern oder Stieff-Geschwistern, die Einlage-Gelder des Defuncti ohne Verzinsung zurück gegeben werden. Sollte auch ein Confrater ein oder mehr Kinder nach seinem Tode verlassen, selbige aber stürben noch ante terminum solutionis, soll sodann die Helffte dem Fisco anheim fallen, und die andere Helffte denen Freunden gegeben werden.

XVII.

Wegen der Theilung des Empfangs zwischen Wittben und Waisen ist folgender Vergleich getroffen: hat des Defuncti Wittbe keine Kinder, so verbleibt ihr das völlige Quantum des Empfangs ganz alleine; hat sie aber Kinder, so ist ein Unterschied zu machen unter denen Kindern der einzigen, ersten, andern und dritten Ehe, also und dergestalt:

1.

Die Mutter und Kinder einer einzigen Ehe machen 2. Theile, das eine vor die Mutter und das andere vor die Kinder.

2.

Die Mutter und Kinder erster und anderer Ehe machen 3. Theile, das erste vor die Mutter, das andere vor die Kinder ersterer, und das dritte vor die Kinder anderer Ehe.

3.

Die Mutter und Kinder ersterer, anderer, und dritter Ehe, machen 4. Theile, das erste vor die Mutter, das andere vor die Kinder ersterer, das dritte vor die Kinder anderer, und das vierte vor die Kinder dritter Ehe.

XVIII.

Ist gar keine Wittbe vorhanden, so gehen die leiblichen Kinder

B 3

des

Des Defuncti, und zwar ohne Unterscheid der Kinder ersterer, oder anderer Ehe, und so ferner, ausgestattete, oder ledige, secundum Capita in gleiche Theile.

XIX.

Dieserjenigen Membra, Wittben und Kinder, welche entweder von der wahren Evangelischen Kirchen abweichen, oder in einem lasterhaften Wandel sich öffentlich betreten lassen, machen sich selbst dieses Beneficii unfähig und verlustig.

XX.

Würde ein Membrum wegen eines Criminal-Delicti durch Urtheil und Recht removiret werden, und sein Weib und Kinder wären mit impliciret, so machen sie sich hierdurch des Beneficii verlustig, sollen aber doch die Erstattung der Helffte der Einlage-Gelder zurück erhalten. Sollten aber Weib und Kinder unschuldig erfunden werden, bekommen sie die Einlage völlig, vom Beneficio aber drey Viertel.

XXI.

Keinem Gläubiger eines verstorbenen Fratris (ausser dem Fisco Fraternitatis, wenn der Verstorbene demselben verhaftet) soll verstattet werden, an dieses Beneficium der Erben sich zu halten, weil solches aus denen Collecten derer Fratrum zusammen gestossen ist, und also bloß für Wittwen und Waisen verordnet ist.

XXII.

Das Philadelphische Quantum soll auch sonst nicht mit Arrest beschlagen, nicht zur Hypothec versetzt, niemanden cediret, an keine Creditores mittiret, vielweniger per Testamentum abalieniret werden. Es wolte denn ein sterbender Frater seinen unermöglichten und unausgestatteten Kindern vor andern etwas gönnen, oder es wolte die Wittbe und Kinder des Defuncti Treu- und Glauben retten, und freywillig zur Zahlung consentiren.

Geschehen Grimma, am Tag des ordentlichen Convents Dienstags nach Trinitatis, war der 25. May 1723,



Modell

Modell einer Quittung.

Das mir zu Ende unterschriebenen, die Herren Praefecti und Seniores, des Grimmischen Fisci Philadelphici mit Vorbewußt des Herrn Inspectoris wegen meines seeligen Ehemannes N. N. welcher de Anno = ein Membrum Philadelphicum worden, und = Jahr darbey gestanden, auch bishero praestanda praestiret, heute nach gesetzten dato = Thaler = vor mich und hinterbliebene sämtliche Kinder gehörig an guter gangbarer Münze richtig und sonder Abbruch ausgezahlt haben, wird Krafft dieses, Quittungsweise, und in beständtger Form Rechtens, sonderlich cum renunciatione exceptionis non numeratae vel non acceptae pecuniae, & autoritate curatoris danckbarlich bekennet, und besiegelt.
 Sign. No. = den = =

Modell einer Vollmacht

Zu denen Abhandlungen bey dem Collegio.

Ich zu Ende benahinter gebe Krafft dieses unter meiner Hand und Siegel, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, cum Clausulis rati & grati, indemnitatis & reliquis omnibus de jure Consuetis, & apponi solitis, praecipue vero ad praesentem causam necessariis, Herrn N. N. dergestalt

statt Vollmacht und Gewalt, daß er dem Collegio Philadelphico zu Grimma in der Superintendentur daselbst, statt meiner auf angefügten Termino, welches ordentlich der Dienstag nach Trinitatis, beywohnen, solvenda solviren, und dasjenige, was von dem Herrn Inspectore, Praefectis und Senioribus proponiret, und decretiret wird, vor gültig achten, und sich auf kein Beneficium, weder Supplicationis noch Leutationis, noch Appellationis und so weiter, beruffen soll, alles treulich, sonder Arglist und Gefährde. Sign.

Modell einer Vollmacht

Zu Einhebung der Gelder aus dem Collegio.

Ich (Wir) zu Ende benahmte' gebe (geben) Krafft dieses unter eigener Hand und Siegel cum clausulis rati & grati, indemnitatis & reliquis omnibus de jure consuetis, & apponi solitis, præcipue vero ad præsentem causam necessariis, Herrn N. dergestalt Vollmacht und Gewalt, daß er diejenigen Gelder, die ich (wir) aus dem Collegio Philadelphico zu Grimma einzuheben habe, (haben) in Empfang nehmen und darüber quittiren möge. Sign.

ADDI-

ADDITAMENTA
der
FUNDATION
oder
Verfassung
des
COLLEGII PHILADELPHICI
in
Grimma

Leipzig,
Gedruckt bey Johann Christian Langenheimm.
Anno 1745.



ADDITIONA
FUNDATION



COLLEGIUM PHILADIPHICUM

GRATIA

1773





A. Ω.

iewohl dieses Collegium Philadelphicum bis hieher durch die Gnade Gottes in guten und gesegneten Stande verblieben, dergestalt, daß in dessen fernern guten Bestand, so ferne die Membra ordentlich præstanda præstiren, mit Gott nicht der geringste Zweifel zu setzen; so ist dennoch bey legt, und zwar am 15ten Jul. a. c. gehaltenen Convent beschloffen worden, daß in der Ao. 1723 allergnädigst confirmirten Foundation eines und das andere, theils ex Jure æquitatis, theils anderer Umstände wegen, geändert werden möge, dahero sind nachstehende Puncte denen in besagten Conventu anwesenden Membris und derer abwesenden Mandatariis vorge- tragen, überleget und approbiret worden.

1.

Es sollen nebst Geistlichen und Schul-Bedienten Innhaltß Leg. I. auch christliche Politici und wohlangesehene Bürger, wenn sonderlich von ersten beyden über 5. bis 6. Expectanten nicht mehr vorhanden, in dieses Collegium in gewöhnlicher Ordnung eingenommen werden, iedoch so, daß zusörderst auf jene gesehen werde.

2.

So ferne juxta Leg. V. bey vorgefallenen Mangel an Expectanten ein Membrum doppelt contribuiren wolte, so sollen seine Erben nach dessen Todte, damit es nicht eben so viel sey, als ob zwey Membra verstorben, und es dem Collegio nicht zu Schwehr falle, nicht auf einmahl beyde Portiones erhalten, sondern mit der andern Portion, wenigstens 4. Jahr, iedoch ohne Interesse, warten.

3.

Es sollen die Quittungen über die zu erhebenden Gelder nicht nur von denen gesamtten Erben, so ferne diese alle in dergleichen Stande sind, sondern auch von ihren Curatoribus und Tutoribus unterschrieben und besiegelt übergeben werden, die Mandatarii zu Einhebung dieser Gelder mit gnugsamer schrifftlichen, von denen sämtlichen Erben cum Curatoribus und Tutoribus unterschriebener und besiegelter Vollmacht versehen seyn, auch sollen die Curatoria und Tutoria entweder in Originali produciret (in welchen Fall solche wieder zurücker gegeben werden sollen) oder in beglaubter Abschrift übergeben und bey denen Documentis beygelegt werden.

4.

Es soll juxta Leg. VII. einem Membro zwar frey stehen erheblicher Ur-
C 2
fachen

sachen wegen, sonderlich wegen Abnahme seines Vermögens und zunehmenden Armuths, daferne solches notorisch, aus dem Collegio zu treten, jedoch, daß die in diesem Lege enthaltene conditiones erfüllet werden; allein soferne ein Membrum oder gar einige zugleich, oder doch unterschiedene in einer Kürze hinter einander bloß aus Mißtrauen oder Zweiffel des Bestandes des Collegii (da doch dieser aus denen Rechnungen sattfam zu ersehen) austreten, und also zum ruin des Collegii Anlaß geben wolten, so soll ihnen zwar dieses frey stehen, jedoch so, daß sie weder von dem Beneficio nach gethaner Einlage etwas prä tendiren, sondern beydes dem Collegio zufallen lassen, weil durch dergleichen Abtritt unterschiedener Membrorum das Collegium suspect gemacht und Jedermann zu diesem zu treten abgeschreckt werden würde.

5.

Juxta Leg. VIII. soll ein Membrum (welches in diesem Lege die eigentliche Meynung ist) das Honorarium, wenn es eben nicht höher, sondern nur anderweit befördert wird (welches zur Erläuterung des allegirten Legis angemerket seyn soll) erlegen.

6.

Mit dem Beneficio juxta Leg. XII. soll es ex Jure æquitatis künfftig also gehalten werden, daß daselbe von Anfange des Accessus eines Membri nicht ein beneficium fixum sey, sondern die ersten 8. Jahr jährlich um 10. Thaler steige, (welches aber nur von denen zu verstehen, welche von 1742. an als Expectanten inscribiret worden, mit denen aber, welche entweder Membra constituenta gewest, oder vor 1742 als würckliche Membra oder doch in numerum Expectantium recipiret worden, bleibet es bey dem Lege) und zwar der Gestalt: Hat ein solches verstorbenes Membrum nur einmahl contribuïret, so bekommen dessen Relicti 30 Thlr. pro beneficio und die gethane Einlage derer 5 Thlr. wieder und also 35 Thlr. Hat es zweymahl contribuïret, so bekommen sie 40 Thlr. pro beneficio nebst 10 Thlr. restituïrter Einlage, welcher Anwachs also continuïret, bis achtmahl contribuïret worden, alsdenn bekommen sie auch nach obigen Lege 100 Thlr.

7.

Mit Auszahlung derer Witben soll es zwar bey dem Lege XIII. verbleiben, daß ordentlich in einem Jahre nur 2 Witben ausgezahlt werden, soferne aber mehr Witben vorhanden, daß also auch die dritte und vierde, wenn es das Vermögen des Fisci leidet, ausgezahlt seyn wolte, (wie dergleichen seithero schon zu unterschiedenen mahlen geschehen) so sollen diejenigen, welche außer der Ordnung bezahlet werden, die Interesse so wohl vom Beneficio, als restituïrter Einlage fallen lassen.

8. Das

8.

Das in Leg. XIV. versprochene Interesse moræ soll von dato an wegfallen, weil eine Witbe zufrieden seyn kann, wann sie ihr völliges Quantum erhält, ob sie schon etwa ein Jahr drauff warten muß. Mit der contribution der 2. Groschen aber soll nach diesem Lege dennoch fortgefahren, und sollen diese zur jährlichen Ausgabe verwendet werden.

9.

Solte ein Membrum ohne Kinder versterben, und dessen Witbe solgte ihm noch ante terminum solutionis nach, so sollen dergleichen Witben ihre leiblichen Eltern, oder da diese nicht vorhanden ihre leiblichen Geschwister, (nicht aber Stieff-Eltern und Stieff-Geschwister,) die Einlage-Gelder, jedoch ohne Interesse, nicht aber das Beneficium zu genießen haben. Wären aber keine dergleichen Erben von Seiten einer solchen verstorbenen Witben vorhanden, aber doch ihres Mariti leibliche Eltern, oder in deren Ermanglung leibliche Geschwister von Demselben, so sollen diese gleicher Gestalt die Einlage-Gelder genießen, welches letztere auch geschehen soll, soferne ein Membrum ohne Kinder und Kindes-Kinder versterben sollte. Anderweitige Anverwandte aber sollen weder von dem Beneficio noch Einlagen etwas genießen; Es wäre denn, daß ein dergleichen Witbe oder Witber in solchem Armuthe verstorben, daß die Kosten zu ihrem Standesmäßigen Begräbniß nicht vorhanden, so sollen in diesem Fall 30 Thlr. von denen Einlagen darzu gezahlet werden, soferne sich solche so hoch erstrecken, niedrigen Falls aber, so der Betrag derer gethanen Einlagen unter 30 Thlr. wäre, so wird nur so viel als diese betragen, darzu gezahlt.

10.

Mit der Theilung soll es zwar bey dem Lege XVII. in Ansehung der Mutter verbleiben, der Kinder ihr Antheil aber, sie seynd von ersterer, anderer oder dritten Ehe, soll unter die gesamten Kinder secundum Capita in gleiche Theile getheilet werden, weil sie doch alle Kinder eines leiblichen Vaters sind.

11.

Solte ein unverheurathetes Kind eines verstorbenen Membri erster Ehe noch ante terminum solutionis versterben, so soll dessen Antheil seinem und zwar von beyderseits Eltern leiblichen Geschwister, ohne daß dessen Stieff-Mutter davon participire, zufallen, alsdenn aber der Stieff-Mutter und Stieff-Geschwistern secundum Capita, wenn leibliche Geschwister nicht vorhanden.



INSPECTOR und PRAELECTI vorieho sind

Salv. Tit.

- M. David Stemler, Superintend.
- M. Johann Gottlieb Müller, Archi-Diac.
- M. David Gabriel Trübsbach, Past. in Döben.
- M. Heinrich Gottfried Weise, Past. in Hohenstädt.

Nun folgen die sämtlichen Membra Collegii nach dem Alphabeth.

A.

- M. Johann Gottfried Am Ende, Past. in Geringswalda.

B.

- Johann Heinrich Baumann, Ludim. in Weiche.
- Johann Paul Berge, Ludim. in Großbuch.
- Johann Christian Biener, Past. in Höfgen.

C.

- Johann Cotta, Past. in Rißscher.

D.

- Petrus Düring, Past. in Lastau.

F.

- M. Friedrich Fischer, Past. in Wolckwitz
- M. Geprge Andreas Flacht, Past. in Weiche.
- Johann Michael Fleischhammer, Ludim. in Fremdbistwalda.
- M. Samuel Förster, Past. in Nachern.
- Caspar Füllkruf.
- M. Caspar Gottlob Füllkruf, Past. in Neichen.

G.

- M. Christian Gauzsch, Past. in Staucha.
- M. Johann Christian Giesmann, Past. in Medingen.
- M. Balthasar Friedrich Giesmann, Diac. in Nerchau.
- Johann Gottfried Giesmann, Past. in Sitten.
- M. August Gilbert, Past. in Erlebach.
- Jacob Gottlob Grahl.

M. Jo



- M. Johann Jacob Greiff, Pakt. in Mülbis.
 M. Friedrich Grundmann, Pakt. in Grobstadt.

H.

- Johann Friederich Haberkorn.
 M. Christian Hauschild, Hoffprediger in Dresden.
 Balthasar Erdmann Heinsius, Pakt. in Püchen.
 M. Christoph Heinrich Hessel, Pakt. in Nepperwiz.
 M. Balthasar Hoffmann, Pakt. in Schmiedeberg.
 M. Paul Hoppe, Pakt. in Friedersdorff.

J.

- M. Christian Jacobi, Pakt. in Panitzsch.
 Christian Gottlieb Jungmann.
 M. Carl Christoph Jünger, Diac. in Dresden.
 D. Daniel Jürisch.

K.

- David Keil, Pakt. in Burkertshayn.
 M. Johann Thomas Kefner, Diac. in Grimma.
 Johann Gottlieb Kießling, Diac. in Schaaßstädt.
 M. Gottfried Kleppsius, Pakt. in Rochsburg.
 August Heinrich Köchly, Ludim. in Nerchau.
 M. Abraham Krügel, Colleg. Tert. bey der Thom. Schule zu Leipzig.

L.

- Nicolas Liebe, Pakt. in Senfertschayn.
 Christian Liebscher, Ludim. in Lanneviz.
 M. Carl Gottfried Lhodius, Pakt. in Grünberg.
 Johann Georg Lorichius.
 M. Samuel Gottlieb Ldwe, Pakt. in Großpulbersdorff.

M.

- M. Christoph Samuel Martini, Diac. in Geithayn.
 M. Johann Gottfried Mehner, Pakt. in Eschefeld.
 M. George Christoph Meyer, Super. in Delsnitz.
 M. Johann Gottlieb Müller, Archi-Diac. in Grimma.

N.

Johann Npelt, Pakt. in Hohenweizschen.

O.

- M. Samuel Jonathar Oaupiz, Pakt. in Triptitz.

M. Jo

- M. Johann David Vielitz, Past. in Dörschnitz.
 M. Johann Conrad Postleb, Past. in Reinbartsgrimma.

N.

- M. Gottlob Heinrich Nausch, Past. in Sachsenborff.
 D. Johann Gottfried Kochau, Super. in Eulenburg.
 Johann Gabriel Roth, Cant. Schol. Oppid. zu Grimma.

S.

- M. Johann Christian Scharff, Past. in Schönfeld.
 Adam Caspar Schilling.
 M. August Heinrich Schumacher, Schol. Illustr. zu Grimma Rect.
 M. Johann Andreas Senff, Past. in Leipzig.
 M. Daniel Seyfert, Past. in Altleisnig.
 M. Christian Daniel Seyfert, Past. Subst. ib.
 M. Johann Gottfried Seyler, Past. in Nerchau.
 M. Johann Andreas Sormann, Colleg. Tert. Schol. Oppid. in Grimma.
 Johann Joachim Steinhäuser, Past. in Pombßen.
 M. David Stemler, Super. in Grimma.
 M. Gottlob Ehrenfried Stoll, Past. in Gaszdorff.
 D. Johann David Strohbach, Super. in Dschas.

T.

- M. Johann Gottfried Thomæ, Past. in Wernsdorff.
 M. Daniel Christian Tittmann, Past. in Großbarda.
 M. David Gabriel Trübsbach, Past. in Döben.

U.

- M. Johann Ullsch, Colleg. Tert. Schol. Ill. zu Grimma.
 Christoph. Gottfried Ungebauer, Past. in Naunhoff.
 M. Samuel Utike, Past. in Delzschau.

V.

Johann David Viebegk.

W.

- Johann Paul Weber.
 M. Friedrich Ehrenreich Weiner, Past. in Franckstein.
 M. Heinrich Gottfried Weise, Pastor in Hohenstädt.
 Carl Christoph Wend.
 M. Gottlob Ehrenfried Wend, Past. in Culmen.

Yb 2026 h

ULB Halle

3

008 902 577





24

F. R. F. U.

FUNDATION
 und
 Verfassung
 Des
 COLLEGIII PHILADELPHICI



2026

Leipzig,
 Gedruckt bey Johann Christian Langenheim.
 Anno 1745.

